

1.13 Abbau von Diskriminierungen von Lesben und Schwulen

Die GEW setzt sich dafür ein, die rechtlichen Grundlagen zum Abbau von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung zu verbessern.

- Die GEW fordert dazu die Ergänzung des Gleichheitsartikels im Grundgesetz um das Merkmal "sexuelle Identität". Der Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes soll künftig heißen: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner sexuellen Identität, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Die GEW fordert die Nachbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hinsichtlich des Geltungsbereichs. Die fortbestehende Ungleichbehandlung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehegatten im Beamten- und im Soldatenrecht ist eine rechtswidrige Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung gem. Urteil des EuGH vom 01.04.2008. Alle GEW-Mitglieder in den betrieblichen und gewerkschaftlichen Interessenvertretungen sowie in den Organen der Selbstverwaltungen werden aufgefordert, die Umsetzung des AGG aktiv voranzutreiben. Dazu sind insbesondere in der gewerkschaftlichen Organisation auf allen Ebenen Zuständigkeiten und Ansprechpartnerinnen/-partner für Rechtsschutz und Beratung bei Diskriminierungsfällen zu bestimmen und verständliche Informationsangebote (z.B. Faltblätter, Broschüren) bereitzustellen.
- Die GEW fordert die Aufnahme oder Erweiterung des Diskriminierungstatbestandes in den Schulgesetzen der Länder um das Merkmal "sexuelle Identität". Die GEW wirkt darauf hin, dass an den Bildungseinrichtungen eine Kultur der Akzeptanz von Anderssein entsteht. Die GEW fordert, dass Lebenspartnerinnen und -partner in Tarifverträgen und im Beamtenrecht sowie im Einkommens- und Erbschaftssteuerrecht mit Ehepartnern gleichgestellt werden.
- In Tarifverträgen wirkt die GEW darauf hin, dass alle Regelungen von Tarifverträgen, die sich auf den Rechtsstand der gesetzlichen Ehe beziehen auf eingetragene Lebenspartnerschaften (nach Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG vom 16. Februar 2001) entsprechende Anwendung finden und für die einzelnen tariflichen Leistungen wirksam werden. Tarifverträge, die in Zukunft abgeschlossen werden, müssen die Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit Eheleuten gewähren, bestehende Tarifverträge sind zu überprüfen und bei neuen Verhandlungen nachzubessern. Die GEW unterstützt Mitglieder in Tarifkommissionen sowie ehren- und hauptamtliche Funktionärinnen und Funktionäre mit Fortbildungen zur Gleichstellung.
- Im Beamtenrecht setzt sich die GEW auf Landesebene dafür ein, dass die Landesbeamtenengesetze nach der Föderalismusreform dahingehend gestaltet werden, dass eine Gleichstellung verpartnerter Beamtinnen und Beamten mit verheirateten hinsichtlich des Familienzuschlags der Stufe 1 und der Hinterbliebenenversorgung erfolgt.
- Auch bei den betrieblichen Zusatzsystemen der Alterssicherung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aber auch Betriebsrenten) und der individuellen Altersvorsorge (z.B. Riesterrente) setzt sich die GEW für die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe ein.
- Des weiteren fordert die GEW die Landesregierungen auf, im Bundesrat dahingehend initiativ zu werden, eine Gleichstellung der Lebenspartnerinnen und -partner mit Ehegatten im Einkommenssteuerrecht und im Erbschaftssteuerrecht herbei zu führen.